

PU Praxis Unternehmensnachfolge

Betriebserwerb gegen Leibrentenzahlung

Sinnvolle steuerliche Gestaltung?

SONDERAUSGABE

Betriebserwerb gegen Leibrentenzahlung

1.	Die Leibrente als Kaufpreismodell	1
2.	Steuerliche Behandlung beim Betriebserwerber	2
3.	Rentenverpflichteter stellt eine Bilanz auf.....	2
3.1	Erstmalige Passivierung des Rentenbarwerts	2
3.2	Rentenzahlungen und Anpassung des Rentenbarwerts.....	4
3.3	Aktivierung erworbener Wirtschaftsgüter	5
3.4	Berücksichtigung von Rentenerhöhungen.....	6
3.5	Fortfall der Rentenverpflichtung	6
4.	Bilanzierung vs. EÜR.....	7
4.1	Späterer Betriebsausgabenabzug für den Zinsanteil	8
4.2	Späterer Betriebsausgabenabzug für das Umlaufvermögen	8
4.3	Späterer Betriebsausgabenabzug für das Anlagevermögen	9
5.	Das gilt für zukünftige Rentenerhöhungen	9
6.	Das gilt für den Fortfall der Rentenverpflichtung	10
7.	Praxistaugliche Vereinfachung macht das Leben leichter	10
8.	Betriebsveräußerung im Fokus der Finanzverwaltung.....	11
9.	Die Ermittlung des Gewinns der Betriebsveräußerung	12
10.	Problem bei der Veräußerung gegen Rentenzahlung	13
10.1	Variante 1: Wahl der Sofortversteuerung nach § 16 Abs. 2 EStG	13
10.2	Variante 2: Wahl der Besteuerung nach dem Zuflussprinzip	15
11.	Sonderfall bei Mischentgelt.....	16



Wir helfen Ihnen gern!

Es ist unsere Aufgabe, Sie mit praktischem Wissen und konkreten Empfehlungen im Beruf zu unterstützen. Manchmal bleiben dennoch Fragen offen oder Probleme ungelöst. Sprechen Sie uns an! Wir bemühen uns um schnelle Antworten – sei es bei Fragen zur Berichterstattung, zur Technik, zum digitalen Angebot oder zu Ihrem Abonnement.

**Für Fragen zur Berichterstattung:**

Christiane Nöcker
Stellv. Chefredakteurin (verantwortlich)
Telefon 02596 922-44
Fax 02596 922-99
E-Mail noecker@iww.de

**Für Fragen zur Technik (Online und Mobile):**

Susanne Kreutzer
Projektleiterin Online
Telefon 02596 922-42
Fax 02596 922-99
E-Mail kreutzer@iww.de

**Für Fragen zum Abonnement:**

IWW Institut, Kundenservice
Max-Planck-Straße 7/9
97082 Würzburg
Telefon 0931 4170-472
Fax 0931 4170-463
E-Mail kontakt@iww.de

UNTERNEHMENSNACHFOLGE

Betriebserwerb gegen Leibrentenzahlung

von Dipl.-Finanzwirt Marvin Gummels, Hage

| Immer wieder wird bei einem Betriebserwerb anstelle eines fixen Kaufpreises eine Leibrente gezahlt. Der Vorteil: Die finanzielle Belastung für den Erwerber ist zunächst gering, zinsteure Darlehen erübrigen sich und auch der Veräußerer wird langfristig abgesichert. Doch was gilt für die Besteuerung? PU geht dem Thema in einer Serie mit Musterbeispielen auf den Grund und betrachtet den Betriebserwerber bei Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 1 und 3 EStG sowie den Veräußerer. Wie hat dieser den Veräußerungsgewinn zu ermitteln und zu versteuern und welche Wahlrechte sowie Privilegien stehen ihm dabei zu? |

1. Die Leibrente als Kaufpreismodell

Typischerweise wird bei der Betriebsveräußerung ein fester Kaufpreis vereinbart. Es liegt dann an dem Erwerber, zu bestimmen, wie er diesen bezahlt. In der Praxis geschieht das meistens durch bereits vorhandene liquide Mittel oder durch die Aufnahme von Darlehen. Immer wieder kommt es aber auch vor, dass Verkäufer und Erwerber anstelle eines festen Kaufpreises eine Leibrente vereinbaren. Hierbei handelt es sich gemäß § 759 BGB um wiederkehrende Bezüge, die aus regelmäßigen und gleichmäßigen Leistungen in Geld oder anderen vertretbaren Sachen bestehen und die bis zum Lebensende des Veräußerers (dem Rentenberechtigten) zu zahlen sind.

Die Leibrente als Kaufpreismodell bietet für den Erwerber (dem Rentenverpflichteten) den Vorteil, dass rein gedanklich keine Zinsen anfallen und die Rentenzahlungen durch den Ertrag des übernommenen Betriebs generiert werden können. Ebenso erübrigt sich die Aufnahme eines zinsteuren Darlehens.

Für den Veräußerer ist die Leibrente vorteilhaft, weil er eine finanzielle Absicherung bis zu seinem Tod erhält, er sich keine Gedanken darüber machen muss, wie er den Veräußerungserlös gewinnbringend anlegt und er durch diese Form der Kaufpreiszahlung auch finanzschwachen – aber betriebswirtschaftlich hervorragend aufgestellten – Käufern eine Übernahme des Betriebs ermöglicht. Dieser vergrößerte Kreis potenzieller Betriebserwerber führt dann meistens auch zu einem höheren Kaufpreis.

Vereinbarung einer Leibrente statt eines festen Kaufpreises

Zahlungen lassen sich über den Ertrag generieren

Finanzielle Absicherung des Veräußerers bis zum Tod

MERKE | Letztlich handelt es sich bei einem Betriebserwerb gegen Leibrentenzahlung für beide Parteien um eine Wette auf die restliche Lebenszeit des Veräußerers. Lebt dieser überdurchschnittlich lange, ist Gewinner des Kaufpreismodells der Veräußerer. Denn dieser erhält in der Summe regelmäßig wesentlich höhere Rentenzahlungen, als er bei einem Kauf zum Festbetrag typischerweise erhalten hätte. Verstirbt der Veräußerer hingegen verhältnismäßig früh, dann ist Gewinner des Kaufpreismodells der Erwerber. Denn in diesem Fall muss er nur für kurze Zeit Rentenzahlungen leisten und erhält den Betrieb zu einem überaus günstigen Preis. Aus diesen Gründen werden Leibrenten zur Absicherung beider Parteien regelmäßig durch Mindest- und Höchstlaufzeiten befristet.

steuerung nach § 34 EStG kommt nicht in Betracht. Die Anschaffungskosten der aktivierten materiellen und immateriellen Wirtschaftsgüter bleiben wie bisher bestehen.

■ Beispiel 8

Die passivierte Rentenverpflichtung beträgt zum 31.12.28 noch 180.000 EUR und der Rentenberechtigte verstirbt am 5.1.29.

Lösung: Die Verbindlichkeit ist durch den Fortfall der Verpflichtung aufzulösen, sodass sich der Gewinn des Jahres 2029 um 180.000 EUR erhöht.

Beachten Sie | Ab und an wird eine Rentenverpflichtung gegen Einmalzahlung abgelöst. Auch dann ist der passivierte Rentenbarwert gewinnerhöhend aufzulösen. Die Einmalzahlung ist als Aufwand abzugsfähig. Fällt die Ablösesumme höher als der passivierte Barwert aus, ergibt sich insgesamt eine Gewinnminderung. Ist der Barwert hingegen höher als die Ablösesumme, ergibt sich eine Gewinnerhöhung.

4. Bilanzierung vs. EÜR

Bislang wurden die Auswirkungen für den Betriebserwerber vorgestellt, wenn dieser einen Betrieb unter Vereinbarung einer Leibrentenverpflichtung erwirbt. Allerdings kommt es in der Praxis auch nicht selten vor, dass der Erwerber seinen Gewinn gemäß § 4 Abs. 3 EStG durch EÜR ermittelt. Bei dieser Form der Gewinnermittlung gibt es weder Aktivierungen noch Passivierungen. Dennoch wirken sich die Rentenzahlungen nicht sofort in voller Höhe im Zahlungszeitpunkt aus.

Vielmehr ist gemäß R 4.5 Abs. 4 S. 2 EStR nur der in den einzelnen Rentenzahlungen enthaltene fiktive Zinsanteil abzugsfähig. Damit durch diesen Umstand keine Betriebsausgaben verloren gehen und sich auch die fiktive Tilgung auswirkt, ist erforderlich, dass der Betriebserwerber zunächst die Anschaffungskosten für die erworbenen Wirtschaftsgüter ermittelt. Das geschieht, wie bereits vorgestellt, indem der Rentenbarwert ermittelt und dieser im Verhältnis der Teilwerte auf die einzelnen materiellen und immateriellen Wirtschaftsgüter verteilt wird. Denn auch bei Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG setzen sich die Anschaffungskosten aller erworbenen Wirtschaftsgüter aus dem Barwert der eingegangenen Rentenverpflichtung zusammen.

■ Beispiel 9

Max ist 65 Jahre alt und hat am 2.1.24 seinen Betrieb an seinen Nachfolger Malte übergeben. Als Kaufpreis wurde eine monatliche Leibrente i.H.v. 2.000 EUR vereinbart. Die Teilwerte des Anlagevermögens betragen 250.000 EUR und die Teilwerte des Umlaufvermögens 50.000 EUR.

Lösung: Der Rentenbarwert zum 2.1.24 beträgt 273.912 EUR ($2.000 \text{ EUR} \times 12 \text{ Monate} \times \text{Vervielfältiger von } 11,413$). Dieser Betrag stellt für Malte die Anschaffungskosten für die Wirtschaftsgüter des Anlage- und Umlaufvermögens dar. Auf das Anlagevermögen entfallen entsprechend dem Verhältnis der Teilwerte 228.260 EUR.

Ablösung durch
Einmalzahlung

Bei der EÜR gibt es
keine Aktivierung
und keine
Passivierung

Nur der fiktive
Zinsanteil ist
abzugsfähig

REDAKTION | Sie haben Fragen oder Anregungen zur Berichterstattung? Schreiben Sie an
IWW Institut, Redaktion „PU“
Aspastr. 24, 59394 Nordkirchen
Fax: 02596 922-80, E-Mail: pu@iww.de
Als Fachverlag ist uns individuelle Rechtsberatung nicht gestattet. Gerne vermitteln wir Ihnen den Kontakt zu einem professionellen Gutachtendienst.

ABONNENTENBETREUUNG | Fragen zum Abonnement beantwortet Ihnen der
IWW Institut Kundenservice, Max-Planck-Straße 7/9, 97082 Würzburg
Telefon: 0931 4170-472, Fax: 0931 4170-463, E-Mail: kontakt@iww.de
Bankverbindung: DataM-Services GmbH, Postbank Nürnberg
IBAN: DE80 7601 0085 0007 1398 57, BIC: PBNKDEFFXXX

IHR PLUS IM NETZ | Online – Mobile – Social Media

Online: Unter pu.iww.de finden Sie

- Zusätzliche Beiträge und eine laufend aktualisierte Musterfallsammlung
- Ein Archiv der Heftausgabe
- Ergänzende Downloads (Checklisten, Musterformulierungen u.v.m.)
- Rechtsquellen (Urteile, Gesetze, Verwaltungsanweisungen u.v.m.)

Nutzen Sie den kompletten Leistungsumfang von PU und schalten Sie Ihr Abonnement frei unter iww.de/anmelden. Rufen Sie an, wenn Sie Fragen haben: 0931 4170-472

Mobile: Lesen Sie „PU“ in der myIWW-App für Smartphone/Tablet-PC.

- Appstore (iOS)
- Google play (Android) → Suche: myIWW oder scannen Sie den QR-Code



Social Media: Folgen Sie „PU“ auch auf facebook.com/pu.iww



NEWSLETTER | Abonnieren Sie auch die kostenlosen IWW-Newsletter für Steuerberater auf iww.de/newsletter:

- BFH-Leitsatz-Entscheidungen
- BGH-Leitsatz-Entscheidungen
- IWW kompakt für Steuerberater
- BFH-Anhängige Verfahren



SEMINARE | Nutzen Sie das IWW-Seminarangebot für Ihre Fortbildung: seminare.iww.de

PRAXIS UNTERNEHMENSNACHFOLGE (ISSN 2698-5713)

Herausgeber und Verlag | IWW Institut für Wissen in der Wirtschaft GmbH, Niederlassung: Aspastraße 24, 59394 Nordkirchen, Geschäftsführer: Bernhard Münster, Günter Schürger, Telefon: 02596 922-0, Fax: 02596 922-99, E-Mail: info@iww.de, Internet: iww.de, Sitz: Max-Planck-Straße 7/9, 97082 Würzburg

Redaktion | RA Dipl.-Finw. Horst Rönnig (Chefredakteur); Dipl.-Kffr. Christiane Nöcker (stellv. Chefredakteurin, verantwortlich)

Bezugsbedingungen | Das Abonnement umfasst die Nutzung aller digitalen Inhalte (Webseite pu.iww.de) sowie eine Heftausgabe pro Quartal. Es kostet pro Quartal XXX EUR einschließlich Versand und Umsatzsteuer. Das Abonnement ist jederzeit zum Quartalsende kündbar.

Hinweise | Alle Rechte am Inhalt liegen beim IWW Institut. Nachdruck und jede Form der Wiedergabe auch in anderen Medien sind selbst auszugsweise nur nach schriftlicher Zustimmung des IWW Instituts erlaubt. Der Inhalt des Informationsdienstes ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität des Themas und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit verzichten wir auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d). Dies beinhaltet keine Wertung.

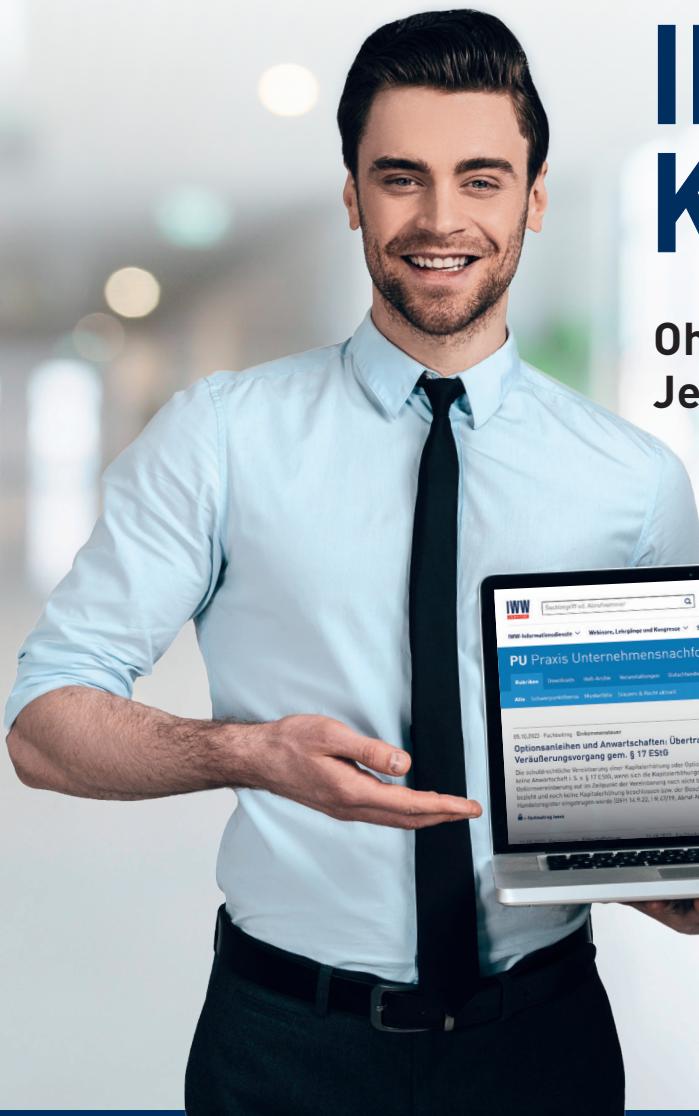
Zitierweise | Beispiele: „Müller, PU 11, 20“ oder „PU 11, 20“

Bildquellen | Titel: © photo 5000 – stock.adobe.com; Umschlag-Seite 2: René Schwerdtel (Nöcker, Kreutzer)

Druck | H. Rademann GmbH Print + Business Partner, 59348 Lüdinghausen

GOGREEN

Wir versenden klimafreundlich mit der Deutschen Post



IHR ABO KANN MEHR!

Ohne zusätzliche Kosten.
Jetzt weitere Nutzer freischalten!

1 Abo =
3 Nutzer

Holen Sie jetzt alles aus Ihrem Abo raus!

PU Praxis Unternehmensnachfolge unterstützt Sie optimal im beruflichen Alltag. Aber nutzen Sie in Ihrer Kanzlei auch das ganze Potenzial?

Unser Tipp: Nutzen Sie den Informationsdienst an möglichst vielen Arbeitsplätzen und schalten Sie die digitalen Inhalte für zwei weitere Kollegen frei! Das kostet Sie nichts, denn in Ihrem digitalen Abonnement sind **automatisch drei Nutzer-Lizenzen enthalten**.

Der Vorteil: Ihre Kollegen können selbst nach Informationen und Arbeitshilfen suchen – **und Sie verlieren keine Zeit** mit der Abstimmung und Weitergabe im Team.

Und so einfach geht's: Auf iww.de anmelden, weitere Nutzer eintragen, fertig!

In Ihrem Abonnement enthalten:
Drei Nutzer-Lizenzen für die digitalen Inhalte

Direkt ansetzbare Empfehlungen, anschauliche Musterfälle, praktische Arbeitshilfen u. v. m. – Ihr Abonnement bietet digitale Fachhilfe zu Ihren Arbeitsgebieten. Aber nicht nur das: Ihr Abonnement enthält automatisch auch drei Lizenzen für Nutzer in Ihrer Kanzlei/iPraxis. So können auch Kollegen und Mitarbeiter auf die digitalen Inhalte zugreifen – ganz ohne weitere Kosten.

Hier erfahren Sie, wie es geht.

Schritt 1: Anmeldung

Melden Sie sich mit Ihren Zugangsdaten an unter iww.de/anmelden
Sie haben noch kein IWW Konto?
Dann registrieren Sie sich zunächst unter iww.de/registrierung

Anmeldung

Ich bin schon beim IWW Institut registriert.

 Angemeldet bleiben

Sobald Sie angemeldet sind, finden Sie Ihre derzeit aktiven Abonnements unter [Mein Konto/Leiste Aktivitäten](#)
oder geben Sie den Link www.iww.de/kundencenter ein.

**Kurzanleitung
herunterladen unter:
www.iww.de/s7219**